

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeit- nehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Karlsstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon 030 284 447-404

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

www.caritas.de

Datum 9. Oktober 2025

Zusammenfassung

Der Deutsche Caritas sieht in der Einführung einer Steuerbefreiung für Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit, die jenseits der Regelaltersgrenze erbracht wird, einen eklatanten Verstoß gegen das steuerliche Leistungsfähigkeitsprinzip und lehnt die als „Aktivrente“ bezeichnete neue Regelung im Einkommensteuergesetz ab.

Die Einführung eines Steuerfreibetrags für sozialversicherungspflichtige Einnahmen aus nicht-selbständiger Beschäftigung in Höhe von 24 000 Euro im Jahr ist nach vorliegenden Studien nicht geeignet, entscheidenden Einfluss auf das Erwerbsverhalten älterer Menschen auszuüben; die Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus hängt vorrangig von anderen Faktoren ab, wie aktuelle Forschungen des IAB und DIW zeigen. Gerade auch der Gesundheitszustand älterer Menschen entscheidet über die Fortführung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter – Menschen mit niedrigem Einkommen und schlechter Gesundheit sehen sich besonders häufig nicht in der Lage, im Rentenalter weiter erwerbstätig zu sein. (IAB-Kurzbericht, 8/2022, S. 8)

Die Steigerung von Beitragseinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die offenkundig mit der Gestaltung der Aktivrente vorrangig erreicht werden soll, würde u.E. eine steuerliche Ungleichbehandlung aufgrund des Erreichens des Renteneintrittsalters nicht legitimieren, selbst wenn der angestrebte Effekt einer verstärkten Fortführung von Erwerbsarbeit eintreten sollte. Dadurch, dass Beamte und Selbstständige jenseits des Renteneintrittsalters ihre Einkommen voll versteuern sollen, wird deutlich, dass es dem Gesetzgeber mit der Aktivrente nicht um die Förderung von Erwerbsarbeit und die Nutzung des Erwerbspotentials Älterer, sondern allein um zusätzliche Beitragszahlungen Älterer in die Rentenkasse gehen soll, die mit dem Steuerzuschuss gefördert werden. Der mit der Aktivrente entstehende Steuerverzicht entspricht insoweit einem weiteren Steuerzuschuss für die Rentenversicherung, der von der jungen Generation mit ihren Steuern erarbeitet werden muss.

Wir können daher die Einschätzung nicht teilen, dass die Aktivrente der Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit dient, wie es im Gesetzentwurf heißt. Vielmehr handelt es sich aus

Deutscher
Caritasverband e.V.

unserer Sicht finanzpolitisch um ein großzügiges Steuergeschenk für gesunde Senioren, das mit Steuerausfällen von insgesamt 890 Mio. zu Buche schlägt.

Geschaffen werden Ungerechtigkeiten zwischen abhängig Beschäftigten im Alter und den gleichaltrigen Beamten und es entstehen zugleich erhebliche kritische gleichstellungspolitische Effekte, auch wenn der Gesetzentwurf diese als nicht gegeben ansieht. Für eine gleichstellungspolitisch relevante Ungleichbehandlung sprechen die verfügbaren Daten über die Beschäftigung im Rentenalter: Frauen sind jenseits der 60 weniger häufig erwerbstätig als Männer (destatis) und sie haben typischerweise ein deutlich niedrigeres Erwerbseinkommen als Männer dieser Altersgruppe (IAB) – sie werden also in der Regel vom vollen Steuerbonus nicht profitieren können. Innerhalb der Rentenbeziehenden werden sozialpolitische neue Unwuchten geschaffen, weil Personen mit einer geringen Rente und einem Minijob von der Regelung nicht profitieren.

Die gleichstellungspolitische Schieflage setzt sich beim Blick auf junge erwerbstätige Frauen fort: In den jüngeren Kohorten sind es weiter vor allem Frauen (nicht nur, aber gerade auch in den Berufen der Sozialbranchen), die zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Teilzeit tätig sind und die dann bei Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit mit dem Grenzsteuersatz steuerlich hart belastet werden, während gleichzeitig Rentenbeziehende mit höheren Einkommen durch die Aktivrente entlastet würden. Ein Rentner, der 24.000 Euro im Monat steuerfrei verdient und über weitere Einkünfte in gleicher Höhe aus sonstigen Einkommensquellen verfügt, zahlt mit Einführung der „Aktivrente“ lediglich 2.600 Euro Steuern, eine jüngere Steuerzahlerin, die über Einkünfte in Höhe von 48.000 Euro verfügt, allerdings zahlt etwa 10.000 Euro.

Mit dem Gesetz wird in Kauf genommen, dass es in Karlsruhe landet, da es einen Eingriff in den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) darstellt, wenn Menschen nach Alter unterschiedlich besteuert und Tätigkeiten von Arbeitnehmer, Selbstständigen und Beamte unterschiedlich bewertet werden. Das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit wird durch den Gesetzentwurf ordnungspolitisch untergraben. Zu erwarten sind zudem Mitnahmeeffekte, weil heute schon eine Vielzahl von Menschen nach der Regelaltersgrenze weiterarbeiten, die auf finanzpolitische Anreize nicht angewiesen sind.

Wir empfehlen dringend von diesem Gesetz Abstand zu nehmen, um ein absehbares Scheitern vor dem Bundesverfassungsgericht nicht zu riskieren und um die Polarisierung zwischen den Generationen, die angesichts der demographischen Entwicklungen beim Thema Rente ohnehin drohen, nicht zu forcieren. Hilfsweise sollte die in der Gesetzesbegründung angekündigte Evaluation des Gesetzes 2029 in eine echte Befristung der Regelung umgewandelt werden, so dass die Aktivrente automatisch mit Ende des Jahres 2029 auslief.

Für ein festes Enddatum spricht auch die unabsehbare Herausforderung, die Steuerbefreiung mit dem stufenweisen Anstieg des Renteneintrittsalters zu synchronisieren. Ob sich diese Anforderung als praktikabel erweist, wird man spätestens bis 2029 wissen.

Bewertung der Regelung im Detail

Erwerbsarbeit im Ruhestand hat nicht nur finanzpolitische Gründe

Aktuelle Forschungsergebnisse des IAB zeigen, dass viele Menschen keine finanzielle Notwendigkeit sehen über die Altersgrenze hinaus weiterzuarbeiten. 90 Prozent der Menschen im 3. und 4. Einkommensquintil geben an, dass ihr Haushaltseinkommen ausreichend ist. Ein hoher Anteil von über einem Drittel der erwerbstätigen Rentenbeziehenden lebt in relativ wohlhabenden Verhältnissen (IAB-Kurzbericht 8/2022, S. 7).

Die Motive für Erwerbsarbeit im Ruhestand sind vielfältig: 97 Prozent der durch IAB Befragten nennen „Spaß an der Arbeit“ als das zentrale Motiv, gefolgt von „Weiterhin eine Aufgabe haben“ (92 Prozent) und „Kontakt zu anderen Menschen“ (91 Prozent). Finanzielle Motive kommen erst an vierter Stelle (ebenda, S.7).

Es ist zweifelhaft, ob durch die Aktivrente wirklich ein höherer Anreiz besteht, mehr Erwerbsarbeit auszuüben. Der Gesetzentwurf sieht eine Evaluierung vor. Sollte das Gesetz in der vorliegenden Form im Kraft treten, reicht es aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht aus, zu messen, ob mit der Regelung eine höhere Erwerbsquote nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze einhergeht. Der 7. Armut- und Reichtumsbericht zeigt heute schon, dass der Anteil der Erwerbsarbeit an Gesamteinkommen über die Jahre zunimmt. Immer mehr Personen gehen auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze einer Erwerbstätigkeit nach (Entwurf 7. ARB, S. 162)¹. Zu untersuchen wäre daher auch, wie sich die Regelung zur Aktivrente auf unterschiedliche Einkommensgruppen auswirkt und ob die Zeiten der Erwerbstätigkeiten (von Frauen und Männern gleichermaßen) ausgeweitet werden. Laut IAB gehen aktuell gut zwei Drittel (67,5 Prozent) aller erwerbstätigen Rentnerinnen und Rentner nur einer geringfügigen Beschäftigung nach (IAB Kurzbericht 8/2022, S.3). Gründe für eine Nicht-Erwerbstätigkeit im Rentenalter sind heute nicht selten Care-Verpflichtungen (für Enkel) oder das Interesse an einem freiwilligen gesellschaftlichen Engagement. Es wäre zu untersuchen, ob diese unbezahlten, gesellschaftlich wertvollen Tätigkeiten durch die Aktivrente verdrängt werden.

Das DIW hat versucht, die Beschäftigungseffekte des Gesetzes abzuschätzen und kommt zu dem Ergebnis, dass selbst bei optimistischer Schätzung der Beitrag, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, gering ausfallen wird (DIW Wochenbericht 25/2025, S. 401).²

Finanzpolitische Belastungen aller Gebietskörperschaften gefährden Sozialstaatsentwicklung

Der Gesetzentwurf weist die finanzpolitischen Folgen der Gesetzgebung nach unterschiedlichen Gebietskörperschaften aus: Für die Jahre 2026 bis 2030 werden insgesamt Mindereinnahmen von 890 Mio. Euro jährlich angenommen, die sich auf Bund und Länder mit je 378 Mio. Euro jährlich und auf die kommunale Ebene mit 134 Mio. Euro jährlich auswirken. Schon heute sehen sich viele Kommunen in einer haushaltspolitisch angespannten Lage, was zur Folge hat,

¹ https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Service/entwurf-des-siebten-armuts-und-reichtumsberichts-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

² https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.958417.de/25-25.pdf.

dass Kürzungen der sozialen Infrastruktur angekündigt werden. Auf Landes- und Bundesebene gibt es gleichlautende Ansagen. Schuldenaufnahmen, die gegenwärtig getätigt werden müssen, belasten nachfolgende Generationen, weswegen der Gesetzentwurf schon rein aus fiskalischer Sicht nicht als generationen- und verteilungsgerecht bewertet werden kann.

Mit Blick auf die sozialen Sicherungssysteme wirkt die Regelung zwar dahingehend, dass Mehreinnahmen bei allen Sozialversicherungen zu erwarten sind. Bei der Rentenversicherung werden diese aber langfristig auch zu höheren Ausgaben führen, weil die Beiträge rentensteigernd wirken. Notwendig wäre in allen Versicherungszweigen aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes die Ausweitungen des Versichertengesetzes hin zu einer Erwerbstätigenversicherung bzw. Bürgerversicherung, damit die Sicherung auf eine finanzpolitische solidere Basis gestellt werden.

Schaffung neuer Ungerechtigkeiten zwischen Rentenbeziehenden und Erwerbstätigen

Die unterschiedliche Besteuerung von Menschen im Rentenbezug, die weiterarbeiten und Menschen im Erwerbsleben, welche die Erwerbstätigkeit ausweiten, führen zu neuen sozialpolitischen Spaltungen. Diese würden sich auch im sozialen Bereich zeigen. Zu bedenken ist dabei auch die Wirkung auf ältere Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht länger arbeiten können und keine Möglichkeit haben, durch einen Nebenverdienst von einer derartigen Regelung zu profitieren. Während z.B. eine langjährig in der Pflege tätige Fachkraft jenseits der Regelaltersgrenze körperlich nicht mehr in der Lage sein könnte, weiterzuarbeiten, könnte es ihr früherer gleichaltriger Chef, der in der Verwaltung tätig war, schon. Die Pflegekraft im mittleren Alter, die aufgrund der verbesserten Betreuungssituation ihrer Kinder die Erwerbsarbeit ausweitet, würde unverhältnismäßig mehr Steuern zahlen als der ehemalige Chef. Es ist fraglich, ob eine derartige Regelung verfassungskonform ist mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der 7. Armuts- und Reichtumsbericht zeigt, dass sich in der Rente Unterschiede der Erwerbsbiografien von Frauen und Männern spiegeln. Frauen sind finanziell oft schlechter gestellt als Männer, was sich primär auf die vorherrschende ungleiche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern zurückzuführen lässt (Entwurf 7. ARB, S. 161). Rentenpolitisch wichtig wäre es, Lücken in den Erwerbsverläufen frühzeitig zu schließen durch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Förderung einer partnerschaftlichen Aufteilung der Sorgearbeit. Die vorgelegte Regelung ist nicht geeignet hier entsprechende Anreize zu schaffen, da sie sich auf die Erwerbsausweiterung von Rentner konzentriert und auf diesem Wege insbesondere Frauen eklatant benachteiligt.

Schaffung neuer Ungleichheiten zwischen Rentenbeziehenden mit unterschiedlichen Einkommen

Der Gesetzentwurf schließt Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV nachgehen, explizit von der Förderung aus. Laut Begründung Gesetzentwurf profitieren sie bereits von anderen steuer- und sozialrechtlichen Regelungen, wie z.B. der pauschalen Besteuerung von lediglich 2 Prozent. Aktuelle Forschungen zeigen deutliche Unterschiede in der Beschäftigung im Rentenalter nach Einkommensgruppen. Sozialversicherungspflichtig

Deutscher
Caritasverband e.V.

Beschäftigte im Rentenalter sind überdurchschnittlich oft in der obersten Einkommensgruppe vertreten. Bei Minijobber_innen dominieren dagegen die unteren und mittleren Einkommensgruppen im zweiten und dritten Quintil (DIW Wochenbericht 25/2025, S. 398). Mikrosimulationsanalysen auf Basis des Sozioökonomischen Panels (SOEP) zeigen, dass zunächst rund 230 000 Rentner*innen von der Regelung profitieren würden, vor allem Besserverdienende (ebenda, S. 396).

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass Selbstständige und Beamte von der „Aktivrente“ nicht profitieren. Es ist fraglich, ob eine derartige Regelung verfassungskonform ist mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Freiburg/Berlin, den 9. Oktober 2025

Deutscher Caritasverband e.V.

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin
Deutscher Caritasverband

Kontakt: Dr. Birgit Fix, Verbindungsbüro Bundespolitik im DCV, Tel. 030 284447-78,
birgit.fix@caritas.de